

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: Abteilung.51@lebensministerium.at

ZI. 13/1 13/57

BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2013

BG, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert und das BG über den Umweltsenat aufgehoben wird

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Durch dieses Bundesgesetz soll die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABl. Nr. L26/1 vom 28. Jänner 2012 S1, umgesetzt werden. Das Gesetzesvorhaben soll hauptsächlich folgende Maßnahmen umfassen:

- Sicherung der Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien beim Bundesverwaltungsgericht und der Revision beim Verwaltungsgerichtshof.
- Sicherung bestehender Verfahrensstandards in UVP-Verfahren auch für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.
- Regelungen zur Überführung laufender Verfahren des Umweltsenates an das Bundesverwaltungsgericht.

Im Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union soll durch **Entfall** einer Ausnahmebestimmung für UVP-Verfahren bei Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, die EU-Konformität des UVP-G 2000 mit der UVP-Richtlinie 2011/92/EU gesichert werden.



Allgemeines

Durch die Überführung der Verfahren des Umweltsenates an das Bundesverwaltungsgericht soll es durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf zu keiner Verschlechterung bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards kommen. Durch den **Entfall** einer Ausnahmebestimmung für UVP-Verfahren bei Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, soll die EU-Konformität des UVP-G 2000 gesichert und eine Klageerhebung beim EuGH verhindert werden.

1. Zu den geplanten Änderungen in § 3 Abs 7 und Abs 7a des UVP-G 2000

1. Allgemeines

Die Klarstellung, dass in allen Verfahren nach § 3 Abs 7 eine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen mit Bescheid zu treffen ist, ist zu begrüßen.

Dem geplanten Entfall des Antragsrechtes einer gemäß § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisation, wenn die Behörde gemäß § 3 Abs 7 feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird in der vorgeschlagenen Fassung der UVP-G-Novelle 2013 durch die Einräumung eines Beschwerderechtes gegen eine solche Entscheidung an das Bundesverwaltungsgericht Rechnung getragen. In der derzeit geltenden Fassung des § 3 Abs 7a hat der Umweltsenat die Entscheidung über diesen Antrag der gemäß § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisation innerhalb von 6 Wochen mit Bescheid zu treffen.

In der vorgeschlagenen Fassung wird die nach § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation ausschließlich auf den Beschwerdeweg an das Bundesverwaltungsgericht verwiesen. Der Gesetzgeber will damit ein EU-rechtliches Erfordernis, nämlich die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Feststellungsbescheiden für Umweltorganisationen, erfüllen und hält in den Erläuterungen fest, dass die Einräumung einer vollen Parteistellung für Umweltorganisationen nicht praktikabel erschiene, weil in jedem Feststellungsverfahren alle in Frage kommenden anerkannten Umweltorganisationen informiert werden müssten. Hinsichtlich der Praktikabilität ist den Erwägungen des Gesetzgebers zwar zunächst Recht zu geben. Ob allerdings andererseits, gerade im Lichte dessen, dass es dem Bundesverwaltungsgericht frei steht, der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung zuzuerkennen oder nicht, ist die Intention des Gesetzgebers nach der UVP-G-Novelle 2013 nochmals zu überdenken und zwar im Lichte der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Die erwähnte Richtlinie hatte gerade für die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ausgesprochen, dass erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte eine Genehmigung erteilt werden sollte. Diese Prüfungen sollten anhand sachgerechter Angaben der Projektträger erfolgen, die gegebenenfalls von den

Behörden und von der Öffentlichkeit, die möglicherweise von dem Projekt betroffen ist, ergänzt werden können.

Die Öffentlichkeit, die im Besonderen auch durch gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisationen vertreten wird, kann im Rahmen einer solchen Prüfung in der geltenden Fassung, aber auch nicht in der vorgeschlagenen Fassung in keinster Weise durch Ergänzung einer solchen Prüfung teilnehmen, sondern ist lediglich über § 3 Abs 7 a in der vorgeschlagenen Fassung auf den Beschwerdeweg an das Bundesverwaltungsgericht verwiesen. Also eine reine, auch vom Gesetzgeber gewünschte, **Nachprüfbarkeit** von Feststellungsbescheiden.

Im Regelfall kann also ein Feststellungsbescheid der Behörde ergehen, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist. Folglich kann also das Vorhaben vom Projektwerber so lange betrieben werden, bis der genannte Feststellungsbescheid vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben wird bzw bis ein Ersatzerkenntnis das Vorhaben unter Auflagen bewilligt bzw nicht bewilligt. Nach dem vorgeschlagenen § 42a, darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiterbetrieben werden.

Zu diesem Zeitpunkt können schon etliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben entstanden sein. Insgesamt wäre daher doch zu überdenken, ob die Öffentlichkeit, vor allem auch vertreten durch die gemäß § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisationen, nicht schon weit früher in Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einbezogen wird, auch wenn damit ein zusätzlicher Organisationsaufwand verbunden ist. Schließlich kommt ohnehin nur gemäß § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen eine gewisse Antrags- und Beschwerdelitigimation nach dem Gesetz zu. Konkret haben der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Diese im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 19 Abs 7 UVP-G hat aber schon aufgrund ihrer geregelten Handhabung zum Ergebnis, dass der vorhin erläuterte Einwand des Gesetzgebers zur Praktikabilität der vollen Parteistellung der anerkannten Umweltorganisation doch nicht in dem Ausmaß gegeben zu sein scheint. Insbesondere ist gerade die mögliche Art und Schwere einer potentiellen Umweltbeeinträchtigung und damit das Interesse der Öffentlichkeit mit dem zuvor erläuterten Gedanken des Gesetzgebers zur Einräumung der vollen Parteistellung für Umweltorganisationen abzuwägen.

Im Sinne der betreffenden EU-Richtlinie sollten daher den nach § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisationen im Rahmen des Verfahrens zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw auch in Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die volle Parteistellung gewährt werden.

2. Zu den übrigen geplanten Gesetzesänderungen der UVP-G-Novelle 2013

Die übrigen Änderungen und Ergänzungen der geplanten Gesetzesnovelle erfolgen überwiegend mit dem Ziel, die Verfahren des Umweltsenates an das Bundesverwaltungsgericht zu überführen und stehen auch im Einklang mit diesem Ziel. Zu begrüßen ist vor allem auch, dass das Bundesverwaltungsgericht in der vorgeschlagenen Fassung in UVP-Angelegenheiten in Senaten entscheidet und die bewährten Sonderverfahrensbestimmungen anwendet. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die nun klare Regelung in der vorgeschlagenen Fassung zu § 40 UVP-G, vor allen Dingen im Hinblick auf die Fristenregelungen unter Abs 3 und Abs 4 in der vorgeschlagenen Fassung.

Der ÖRAK ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 12. März 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident